

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Altersteilzeit und Insolvenz.....	2
Arbeitnehmer muss Folge von Altersteilzeit selbst klären.....	2
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	2
Firmenkäufer haftet nicht	3
Folgen fehlerhafter Unterrichtung bei Betriebsübergang	3
Unbewiesene Überstunden.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Neuregelung der Teilnahme von BGB-Gesellschaften am Grundstücksverkehr	3
„c/o“-Adresse genügt, auch wenn Gesellschaft nicht über einen eigenen Briefkasten verfügt.....	4
Bilanzoffenlegung: Zwischenspeicherung ist keine Auftragsübermittlung	4
Firma einer ausländischen Zweigniederlassung	4
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Rechtsmissbräuchliche Markenmeldung	4
Gewerbliches Mietrecht	5
Anzeigepflicht des Mieters bei Mängeln	5
Onlinerecht	5
Neue Widerrufsbelehrungen für Internetseitenbetreiber	5
BGH: Versandkosten in Preisvergleichslisten	6
Anbieterkennzeichnung – Gestaltung des Impressums wettbewerbsrelevant	6
Fernabsatz; Widerrufsrecht – Verzicht auf Widerrufsrecht nicht möglich	7
Irreführung; Rechtsbruch – Werbung mit „100 % Originalware“ und Angebot „versicherter Versand“	7
Telefonwerbung – Einwilligung in Telefonwerbung bei Vertragsschluss	7
Wettbewerbsrecht	8
Gesetz zur Telefonwerbung am 04.08.2009 in Kraft getreten.	8
Irreführung; Rechtsbruch – Unzulässige Werbung mit Herstellergarantie.....	8
Wirtschaftsrecht	8
Neuerungen im Adressenhandel durch neues Bundesdatenschutzgesetz	8
Selbstständige: Zusätzliche GEZ-Gebühren für Autoradios	9
Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes.....	9
AGB's müssen lesbar sein	10
Aktueller Verzugszinssatz	10
Unzulässige Abfrage von SCHUFA-Einträgen	10
Veranstaltungen	11
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“.....	11
„Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Das Beste aus zwei Welten“	11
„FIT FÜR ... eine effiziente Buchhaltung“	11
„Insolvenzen: Wie erkennen und wie verhindern?“	12

Arbeitsrecht

Altersteilzeit und Insolvenz

Die Lohnansprüche aus einem Altersteilzeitvertrag können verloren gehen, wenn der Arbeitgeber insolvent wird. Das gilt auch, wenn der Betrieb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verkauft wird, hat das Bundesarbeitsgericht (AZ: 8 AZR 54/07) entschieden. Arbeitnehmer könnten ihre Altersteilzeit-Ansprüche nicht gegen den Käufer geltend machen. Der Kläger hatte einen Altersteilzeit-Vertrag im „Block-Modell“ geschlossen. Dabei arbeiten ältere Mitarbeiter erst voll weiter, für einen Teilzeitlohn. Im zweiten „Block“ arbeiten sie nicht, erhalten aber ihren Restlohn. Im konkreten Fall war ein insolventes Unternehmen verkauft worden. Ein Arbeitnehmer verlangte vom Käufer seinen Altersteilzeitlohn für zwei weitere Jahre – ohne Erfolg: Zwar gingen Ansprüche aus Altersteilzeit-Verträgen auf den Käufer über, so die Richter. Im Fall der Insolvenz hatte er aber nicht für die Lohnforderungen, auch nicht für Altersteilzeit-Verträge. Die gesetzliche Folge ist seit 2004 die Pflicht zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben seitens des Arbeitgebers bei Altersteilzeitverträgen (vgl. § 8 Altersteilgesetz).

Arbeitnehmer muss Folge von Altersteilzeit selbst klären

Ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeit in Anspruch nehmen möchte, muss sich selbst um die finanziellen Folgen kümmern. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz. Nach Meinung des Gerichts ist es nicht Sache des Arbeitgebers, entsprechende Aufklärung zu leisten. Dies gelte insbesondere, wenn sich die Folgen unmittelbar aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben (AZ.: 13 Sa 64/08). Das Gericht wies mit seinem Urteil die Schadensersatzklage eines Orchestermusikers gegen das Land Rheinland-Pfalz ab. Der Kläger hatte sich für Altersteilzeit entschieden, wodurch sich sein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall von 30 Prozent auf 15 Prozent reduzierte. Als der Kläger dies bemerkte, machte er geltend, das Land hätte ihn ungefragt über diese Folgen aufklären müssen. Konkret bezifferte er seinen Schaden auf rund 4500 Euro. Das LAG sah für die Forderung jedoch keine rechtliche Grundlage. Der Kläger hätte sich dieses Wissen ohne weiteres selbst aneignen können. Auch dürfe die Informationspflicht des Arbeitgebers nicht überspannt werden. Ein Arbeitnehmer müsse selbst für die Wahrnehmung seiner Vermögensinteressen sorgen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 14.01.2009 (AZ.: 5 AZR 89/08) entschieden, dass die Klägerin als Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit beanspruchen kann. Die Arbeit der Klägerin an den Sonn- und Feiertagen ist allein aufgrund ihrer jeweiligen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgefallen, denn die Klägerin war an den fraglichen Sonn- und Feiertagen zum Dienst eingeteilt. Damit hat die Klägerin gem. § 4 Abs. 1 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltausfallprinzip.

Das Entgeltausfallprinzip erhält dem Arbeitnehmer grundsätzlich die volle Vergütung einschließlich etwaiger Zuschläge. Lediglich Leistungen, die nicht an die Erbringung der Arbeitsleistung in einem bestimmten Zeitabschnitt gekoppelt sind, sondern hiervon unabhängig aus besonderem Anlass gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Entgeltfortzahlung für wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ausgefallene Feiertagsarbeit schließt die entsprechenden Zuschläge mit ein, gleiches gilt für Sonntagszuschläge. Diese Zuschläge sind zusätzliche Gegenleistung für die an Sonn- und Feiertagen zu leistende besonders lästige bzw. belastende Arbeit. Als Entgelt rechnen diese Zuschläge nicht zum Aufwendungsersatz iSv. § 4 Abs. 1a Satz 1 EFZG, der im Krankheitsfall nicht geschuldet ist.

Die Parteien haben im schriftlichen Arbeitsvertrag nur einen Anspruch auf einen Sonntagszuschlag geregelt und es wurden betriebsüblich auch Feiertagszuschläge in bestimmter Höhe gezahlt.

Die Sonn- und Feiertagszuschläge stellen keine Sondervergütung iSd. § 4a EFZG dar, zumal es an einer entsprechenden Kürzungsvereinbarung fehlt.

Firmenkäufer haftet nicht

Wer eine Firma übernimmt, muss nicht für Sozialversicherungsbeträge aufkommen, die der vorherige Inhaber nicht gezahlt hat. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (AZ.: L 4 R 366/07) entschied, dass diese Beiträge nicht auf den neuen Firmeninhaber übergehen. Bei einem Unternehmenskauf gingen zwar gemäß § 25 des Handelsgesetzbuchs Geschäftsverbindlichkeiten auf den neuen Inhaber über, Sozialversicherungsbeiträge zählten aber nicht. Die Abgabenordnung sehe einen Übergang nur für Steuern und Abgaben vor.

Folgen fehlerhafter Unterrichtung bei Betriebsübergang

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 20.03.2008 (AZ.: 8 AZR 1022/06) wie folgt: Bei der Unterrichtungspflicht nach § 613a Abs. 5 BGB handelt es sich um eine echte Rechtspflicht, deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB auslösen kann. Der Arbeitnehmer ist so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn er richtig und vollständig informiert worden wäre. Dafür trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Dabei muss die fehlerhafte Unterrichtung kausal für den eingetretenen Schaden sein.

Unbewiesene Überstunden

Private Aufzeichnungen genügen nicht als Nachweis von Überstunden. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz. Vielmehr müsse der Arbeitgeber die Aufzeichnungen gegengezeichnet haben oder der Mitarbeiter zumindest beweisen können, dass der Arbeitgeber von den Überstunden gewusst und sie auch gebilligt habe (Urteil vom 6.2.2009 AZ.: 6 Sa 337/08).

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Zahlungsklage des Zeugwarts eines Amateursportvereins ab. Der Kläger hatte fast 16 000 Euro als Nachzahlung für angeblich geleistete Überstunden verlangt. Konkret behauptete er, von 2004 bis 2007 fast 1600 Überstunden geleistet zu haben. Allerdings konnte er nur private Aufzeichnungen vorlegen. Der Sportverein bestritt deren Richtigkeit.

Das LAG hielt dem Kläger vor, es sei nicht glaubwürdig, dass diese hohe Zahl von Überstunden angefallen sei. Denn in diesem Fall hätte er den Verein doch darauf hingewiesen, dass sein Budget von 40 Wochenstunden nicht ausreiche. Außerdem habe er keinen detaillierten Nachweis vorgelegt, wann er die Überstunden geleistet habe. So fehlten beispielsweise bei seinen Aufzeichnungen die täglichen Pausen. Daher seien sie ohnehin unbrauchbar.

Gesellschaftsrecht

Neuregelung der Teilnahme von BGB-Gesellschaften am Grundstücksverkehr

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2009 das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG) beschlossen (BR-Drucks. 589/09). Das Gesetz enthält u. a. Regelungen, um den GbR nach der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch den BGH weiterhin eine verlässliche und effektive Teilnahme am Grundstücksverkehr zu ermöglichen. Da GbR lange Zeit nicht als rechtsfähig galten, wurden nicht die Gesellschaft, sondern ihre Gesellschafter im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Nachdem der BGH die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt hat, kann nun eine GbR auch als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen werden. Damit Grundbucheintragungen auch in Zukunft so transparent wie möglich über die Rechtslage Auskunft geben, stellt das Gesetz nunmehr sicher, dass neben der GbR auch ihre Gesellschafter im Grundbuch stehen müssen.

„c/o“-Adresse genügt, auch wenn Gesellschaft nicht über einen eigenen Briefkasten verfügt

Nach Auffassung des OLG Naumburg genügt eine „c/o“-Adresse den Anforderungen in § 8 Abs. 4 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2 GmbHG. Die Pflicht zur Anmeldung einer Geschäftsanschrift soll sicherstellen, dass die Gläubiger dem Handelsregister eine Anschrift entnehmen können, unter der zuverlässig wirksame Zustellungen erfolgen könnten. Dazu müssten an dem bezeichneten Ort zum einen Zustellungen erfolgen können und zum anderen müsse die Geschäftsanschrift so gefasst sein, dass die Auffindung des Zustellungsorts sicher möglich ist. Hierzu reiche die Angabe der Gemeinde, der Straße und der Hausnummer aus. Der Zusatz „c/o“ verdunkle den Zustellungsort nicht, sondern enthalte eine zusätzliche Beschreibung, die sein Auffinden erleichtere und führe damit lediglich zur weiteren Konkretisierung der Anschrift (OLG Naumburg v. 08.05.2009 - 5 Wx 4/09).

Bilanzoffenlegung: Zwischenspeicherung ist keine Auftragsübermittlung

Das Bundesamt der Justiz teilt mit, dass Unternehmen im Zusammenhang mit der Bilanzanmeldung beim Elektronischen Bundesanzeiger häufig versehentlich eine „Zwischenspeicherung“ statt der notwendigen „Auftragsübermittlung“ vornehmen. Die Offenlegungspflicht wird aber mit der Zwischenspeicherung nicht erfüllt, sodass das Bundesamt der Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten kann.

Der Bundesanzeigerverlag darf das Unternehmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht darauf hinweisen, dass nur eine „Zwischenspeicherung“ erfolgt und damit die Offenlegungspflicht nicht erfüllt ist. Die Unternehmen gehen aber irrtümlich davon aus, dass mit dieser Speicherung die Angelegenheit erledigt ist. Es muss deshalb genau darauf geachtet werden, dass die Übermittlung tatsächlich erfolgt ist.

Firma einer ausländischen Zweigniederlassung

Die Firmenbezeichnung einer ausländischen Gesellschaft, die in Deutschland eine Zweigniederlassung zum Handelsregister anmeldet, muss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zulässig sein. Diesen Grundsatz, den die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur vertritt, hat das Landgericht (LG) Ansbach mit Beschluss vom 29.10.2008 bestätigt. Daher darf der Firmenname der Zweigniederlassung insbesondere nicht irreführend sein. Dies ist aber nach dem LG-Beschluss der Fall, wenn in der Firmenbezeichnung ein Städtenamen verwendet wird, die Gesellschaft aber keinerlei Bezug hierzu hat und dort auch keine besondere wirtschaftliche Stellung einnimmt. Die Zweigniederlassung kann daher nicht im Handelsregister eingetragen werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsmissbräuchliche Markenmeldung

Die Anmeldung einer Marke ist nicht an einen bestimmten Gewerbebetrieb gebunden. Daher können auch Marken auf Vorrat beim Deutschen Patent- und Markenamt in München (DPMA) angemeldet werden. Allerdings ist hierbei eine Missbrauchsgrenze zu beachten, wie der Bundesgerichtshof (BGH) am 02.04.2009 festgestellt hat. Danach ist die Anmeldung einer Marke grundsätzlich bösgläubig, wenn sie in der Absicht vorgenommen wird, die Marke nicht selbst zu benutzen, sondern andere an ihrer Benutzung zu hindern. Im vom BGH zu entscheidenden Falle hatte eine Markenagentur ein Zeichen zur Markeneintragung angemeldet, unter dem im Ausland bereits ein bestimmtes Arzneimittel vertrieben wird. Die Bundesrichter sahen hierin die Absicht, den Besitzstand Dritter zu stören beziehungsweise durch die formale Rechtsposition als Markeninhaber ungerechtfertigte Lizenz- oder Abmahnkostenerstattungsansprüche geltend zu machen (AZ.: I ZB 8/06).

Gewerbliches Mietrecht

Anzeigepflicht des Mieters bei Mängeln

Der Mieter eines gewerblichen Objektes muss den Vermieter über Mängel der Mietsache informieren. Verletzt er diese Anzeigepflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig. Dies gilt aber nur für Mängel, die der Mieter kennt oder grob fahrlässig nicht zur Kenntnis nimmt. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat festgestellt, dass den Mieter dabei keine Untersuchungspflicht hinsichtlich verborgener Mängel trifft (Beschluss vom 2.6.2008, AZ.: I-24 U 193/07).

Onlinerecht

Neue Widerrufsbelehrungen für Internetseitenbetreiber

Gleich zweimal war der Gesetzgeber aktiv und bringt für die Betreiber von Internetseiten Handlungsbedarf mit sich. Zum einen besteht akuter Handlungsbedarf für Internethändler, die **Dienstleistungen** anbieten. Hier trat zum 04.08.2009 eine Änderung des Erlöschens des Widerrufsrechts in Kraft. Hieß es bislang in der Muster-Widerrufsbelehrung „bei einer Dienstleistung erlischt der Widerruf vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben“, so muss seit dem 04.08.2009 dieser Hinweis ersetzt werden durch die folgende Formulierung: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben“.

Widerrufsrecht beim Warenversandhandel

Internethändler, die nur Waren verkaufen und keine Dienstleistung erbringen, müssen die zuvor beschriebene Änderung nicht durchführen. Sie haben Zeit bis zum Jahre 2010. Zum 11.06.2010 wird es ein neues Belehrungsmuster als Gesetz für das Widerrufs- oder Rückgaberecht im Internethandel geben. Wie auch bereits heute, muss diese Widerrufsbelehrung anhand der einzelnen Gestaltungshinweise des Gesetzgebers „zusammengebaut“ werden. Zwar sieht die neue Muster-Widerrufsbelehrung auf den ersten Blick so aus wie die alte. Aber: der Teufel steckt im Detail. Der Verweis auf die Rechtsnormen, die zu erfüllen sind, ändert sich, so dass bei einem Belassen der alten Widerrufsbelehrung die Verweise ins Leere gehen.

Erfreulich ist, dass durch die Neufassung die bisherige Ebay-Problematik gelöst wird. Bislang galt es nach der Rechtsprechung für Ebay-Shop-Betreiber eine zwingende Widerrufsfrist von einem Monat einzuhalten. Hintergrund für diese Rechtsprechung war die gesetzliche Formulierung, dass über das Widerrufsrecht vor Vertragsschluss in Textform informiert sein muss. Jetzt, nach der neuen gesetzlichen Formulierung genügt eine „unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung, die einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht“. Dadurch dürfte sich die unterschiedliche Berechnung der Widerrufsfristen in der Praxis erledigen. Ebenso wird künftig auch ein Wertersatz für bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme auch bei Ebay geltend gemacht werden können.

Abgemahnte Widerrufsbelehrungen

Die Widerrufsbelehrung muss voraussichtlich zum 11.06.2010 abgeändert werden. Es wird keine Überleitungsregelung wie im Jahre 2008 geben. Wenn in der Vergangenheit bereits die Widerrufsbelehrung Anlass für die Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen war oder auch eine einstweilige Verfügung gegen den Internethändler erwirkt wurden,

haben diese auch weiterhin Bestand. Dies gilt insbesondere für die Frage der Widerrufsfrist, die ein Lieblingsthema der Abmahner war. Bevor die neue Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung übernommen wird, muss deshalb geprüft werden, wie die Unterlassungserklärung aussah. Internethändler dürfen nicht ohne weiteres die neue Widerrufsbelehrung verwenden, sondern müssen zuvor die strafbewehrte Unterlassungserklärung aufkündigen.

Ausdehnung des Widerrufsrechts

Der Gesetzgeber dämmt die Anwendung des Widerrufsrechts selbst ein, etwa für verderbliche Waren oder Produkte, die nach Käufervorgaben erstellt werden. Dieser Ausnahmereich hat der Gesetzgeber eng gefasst, da im Regelfall der Verbraucher ein Widerrufsrecht haben soll. Nun wurde das Widerrufsrecht erweitert: Künftig können auch Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen widerrufen werden. Bereits heute ist dies für andere Verträge nach dem Fernabsatzvertragsrecht möglich.

BGH: Versandkosten in Preisvergleichslisten

Der BGH hat mit Urteil vom 16.07.2009 - I ZR 140/07 zu der Frage Stellung genommen, ob ein Versandhändler, der Waren über eine Preissuchmaschine (Preisvergleichsliste) im Internet bewirbt, dabei auch auf beim Erwerb der Waren hinzukommende Versandkosten hinweisen muss.

Nach der Preisangabenverordnung ist ein Händler verpflichtet anzugeben, ob neben dem Endpreis der Ware zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen. Ggf. hat er deren Höhe bzw. Berechnungsgrundlage anzugeben. Diese Angaben müssen der Werbung eindeutig zugeordnet sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar gemacht werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmen, das Elektronikprodukte über das Internet vertreibt, seine Waren in die Preissuchmaschine „froogle.de“ eingestellt. Der dort für jedes Produkt angegebene Preis schloss die Versandkosten nicht ein. Erst wenn die Warenabbildung oder der als elektronischer Verweis gekennzeichnete Produktname angeklickt wurde, wurde man auf eine eigene Seite des Anbieters geführt, auf der neben dem Preis des Produkts die Versandkosten angegeben waren. Ein Mitbewerber hat den Versandhändler deswegen auf Unterlassung in Anspruch genommen. LG und OLG Hamburg haben der Klage stattgegeben.

Der BGH hat die Revision des Versandhändlers zurückgewiesen. Bei Preisangaben in Preisvergleichslisten müsse der Verbraucher auf einen Blick erkennen können, ob der angegebene Preis die Versandkosten enthalte oder nicht. Denn die Aussagekraft des Preisvergleichs, der üblicherweise in einer Rangliste dargestellt werde, hänge von dieser wesentlichen Information ab. Unter diesen Umständen sei es nicht ausreichend, wenn der Interessent erst dann, wenn er sich mit einem bestimmten Angebot näher befasse, auf die zusätzlich anfallenden Versandkosten hingewiesen werde. (PM des BGH vom 17.07.2009)

Anbieterkennzeichnung – Gestaltung des Impressums wettbewerbsrelevant

Nach einem aktuellen Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 04.12.2008 (AZ.: 6 U 187/07) kann auch die Gestaltung des Impressums einen Abmahngrund darstellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) sei der Anbieter verpflichtet, das Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar bereitzuhalten. Im zu entscheidenden Fall hatte ein Anbieter den Link zum Impressum am unteren rechten Ende der Internetseite in sehr kleiner, blasser und drucktechnisch nicht hervorgehobener Schrift eingestellt. Das Gericht stellte hierzu klar, dass es zwar möglich sei, den Link zum Impressum am unteren Ende der Homepage in relativ kleiner Schrift darzustellen. Dies sei jedoch nur dann zulässig, wenn eine Einbeziehung in eine Informationszeile oder einen Informationsblock erfolge, der einem als solcher ins Auge springe. Dabei dürfe das Impressum keinesfalls in einer Aufzählung „versteckt“ werden, die der Verbraucher in dieser Form nicht gewöhnt sei. Aufgrund dieser Kriterien entspreche das vorliegende Impressum nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Soweit in der Vergangenheit Gerichte bezüglich Mängeln im Impressum von einer Bagatelle ausgegangen waren, ist nach der Kommentierung zur Entscheidung festzuhalten, dass mit Inkrafttreten des neuen UWG zum 30.12.2008 Verstöße gegen die Impressumspflicht immer wettbewerbsrelevant sind.

Fernabsatz; Widerrufsrecht – Verzicht auf Widerrufsrecht nicht möglich

Das LG Mannheim hat entschieden (Urteil v. 12.05.2009, AZ.: 2 O 268/08), dass eine Vertragsklausel, mit der ein Verbraucher auf sein gesetzliches Widerrufsrecht verzichtet, unzulässig ist. Eine solche Klausel sei wettbewerbswidrig, da ein Verzicht gegen § 312f BGB verstößt.

Irreführung; Rechtsbruch – Werbung mit „100 % Originalware“ und Angebot „versicherter Versand“

Das LG Bochum (Urteil v. 12.02.2009, Az. 10 O 12/09) hat einem eBay-Händler untersagt, für seine Parfüm-Produkte mit einer auffälligen Echtheitsgarantie zu werben. Der Händler hatte mit folgender Garantie geworben: „Garantie – Echtheitsgarantie: die Echtheit aller von uns angebotenen Waren wird hiermit ausdrücklich garantiert! Sämtliche Waren in unserem Sortiment sind 100 % Originalwaren.“ Das Gericht entschied, dass der Hinweis auf die Echtheit der Waren eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstelle. Auch wenn bekannt sei, dass auf eBay häufig mit Plagiaten gehandelt werde, erwarte der Käufer Originalware. Eine auffällig herausgestellte Echtheitsgarantie täusche dem Kunden deshalb einen besonderen Vorteil vor, der nicht gegeben sei.

Zudem hatte der Händler Versandkosten für versicherten und unversicherten Versand angegeben, allerdings nur für Benelux, Dänemark, Frankreich, Österreich und die Schweiz. Das Gericht sah in dem Angebot eines versicherten Postversands zu erhöhten Preisen eine Irreführung. Der Kunde gehe davon aus, dass ihm der versicherte Versand Vorteile bringe. Tatsächlich trage der Verkäufer nach den Vorschriften des BGB (§§ 474, 447 BGB) immer das Versandrisiko, weshalb keine Vorteile des Kunden bei versichertem Versand bestehen. Ein weiterer Verstoß wurde darin gesehen, dass bei europaweitem Versand die Versandkosten nur für einige Länder angegeben waren. Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) müssten die Versandkosten für alle Länder genannt werden.

Telefonwerbung – Einwilligung in Telefonwerbung bei Vertragsschluss

Das LG Hamburg hat entschieden (Urteil v. 23.04.2009, AZ.: 315 O 358/08), dass die bei Eröffnung eines Girokontos verwendete Klausel mit der Formulierung „Ich möchte den Service der Bank nutzen, auch telefonisch und/oder per Fax informiert und beraten zu werden“ zu weitreichend und damit unwirksam ist.

Im zu entscheidenden Fall war die Kundin einer Bank durch eine Mitarbeiterin derselben zu Werbezwecken angerufen worden, ohne eine ausdrückliche Einwilligung in Werbeanrufe abgegeben zu haben. Dies wurde seitens der Wettbewerbszentrale als unzulässig angesehen, wohingegen die Bank sich auf die oben genannte Klausel berief.

Die Richter folgten dem Antrag der Wettbewerbszentrale und führten aus, dass ein Verbraucher es nicht hinzunehmen habe, auf seinem privaten Telefonanschluss zu Werbezwecken angerufen zu werden, wenn keine diesbezügliche Einwilligung vorliege. Die von der Bank verwendete Klausel sei hierbei nicht als Einwilligung zu sehen, da diese zu weit gefasst (Werbung auch über das eigentliche Vertragsverhältnis hinaus) und somit unwirksam sei.

Nach dem neuen Gesetz zur unerlaubten Telefonwerbung können in Zukunft Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern, bei denen kein vorheriges Einverständnis vorliegt, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Wettbewerbsrecht

Gesetz zur Telefonwerbung am 04.08.2009 in Kraft getreten.

Das lang erwartete Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wurde am 03.08.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat damit am 04.08.2009 in Kraft. Danach gibt es nun ein Bußgeld für Verstöße gegen das Verbot der unlauteren Telefonwerbung im Sinne des UWG von bis zu 50.000 €. Bußgeldbehörde ist die Bundesnetzagentur. Eine unlautere Telefonwerbung im Sinne von § 7 Abs. 2 UWG liegt bei einer Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung vor. An dieser Einteilung hat sich durch die Neuregelung nichts geändert. Einzelheiten hierzu können dem Infoblatt „Telefon-, Telefax-, E-Mail und Brief-Werbung“ unter der Kennzahl 65 auf www.saarland.ihk.de entnommen werden. Bei Werbeanrufen gegenüber Unternehmen darf der Anrufer auch künftig seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken. Die Rufnummer des Anrufenden ist anzuzeigen, wobei diese dem Anrufenden legal zugeteilt worden sein muss. Es darf keine Premium-Dienste-Nummer sein. Die Übertragung einer Service-Dienste-Nummer ist dagegen zulässig. Die Rufnummer muss nicht rückrufbar sein, d. h. es besteht keine rechtliche Verpflichtung, Rückrufe auf der übertragenden Rufnummer entgegenzunehmen. Verstöße gegen das Verbot der Rufnummerunterdrückung können ebenfalls von der Bundesnetzagentur mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Irreführung; Rechtsbruch – Unzulässige Werbung mit Herstellergarantie

Das LG Bielefeld (Urteil AZ.: 12 O 187/08) hat entschieden, dass die Werbung gegenüber Verbrauchern mit der Aussage „Neuware mit 24 Monaten Garantie“ ohne weitere Angaben nicht zulässig ist. Zum einen fehle es an einem Hinweis, dass die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers durch die Garantie nicht eingeschränkt würden und zum anderen fehlten wesentliche Angaben zur Garantie selbst (z. B. räumlicher Geltungsbereich, Name und Anschrift des Garantiegebers).

Auch das OLG Frankfurt a. M. hatte die Aussage „24 Monate Garantie auf dieses Produkt!“ als Verstoß gegen § 477 Abs. 1 BGB und zugleich einen Wettbewerbsverstoß unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Marktverhaltensregel (§ 4 Nr. 11 UWG) gewertet, wenn kein Hinweis auf die schon nach dem Gesetz bestehenden Verbraucherrechte und die Tatsache, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, erfolgt.

Wirtschaftsrecht

Neuerungen im Adresshandel durch neues Bundesdatenschutzgesetz

Der Adresshandel wurde nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum 01.09.2009 neu geregelt: Per persönlich adressiertem Brief darf dann nur noch angeschrieben werden, wer zuvor eingewilligt hat. Aber es gibt zahlreiche Ausnahmen. Die IHK-Organisation hatte sich intensiv für Ausnahmen von der Einwilligungslösung eingesetzt.

Beim Verkauf von Adressen gilt seit 01.09.2009 der **Grundsatz**, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung mittels persönlich adressierten Briefs nur noch dann erlaubt ist, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Der Gesetzgeber hat auf den heftigen Widerstand der Wirtschaft gegen die Abschaffung des bisherigen "Listenprivilegs" hin **zahlreiche Ausnahmen** von der als Grundsatz vorgesehenen "Einwilligungslösung" festgelegt.

Gesetzlich geregelte Ausnahmen

So wird auch weiterhin die listenmäßige Zusammenfassung bestimmter gesetzlich festgelegter Daten für Werbezwecke zulässig sein, wenn es sich

1. um eigene Werbung (d. h. Werbung mit eigenen Daten eines Unternehmens aus einer Geschäftsbeziehung),
2. um Werbung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen oder
3. um Werbung für Spenden geht.
4. Auch fremde Werbung darf weiterhin auf das Listenprivileg zugreifen. Sie muss dann jedoch die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, eindeutig angeben.

Unternehmer haben neben den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beim Adresshandel und bei der Werbung zusätzlich auch noch die teils strengeren Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten. Infos dazu können Sie unserem Infoblatt „Telefon, Telefax, E-Mail- und Brief-Werbung“ entnehmen, das unter der Kennzahl 65 auf www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Selbstständige: Zusätzliche GEZ-Gebühren für Autoradios

Autoradios von Selbstständigen sind gebührenpflichtig. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz (Az.: 4 K 1116/08.MZ) bereits dann, wenn das Fahrzeug nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Ein Zahnarzt sollte für sein Autoradio rückwirkend eine zusätzliche Rundfunkgebühr bezahlen. Er verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass er sein Fahrzeug lediglich für die Fahrt von seiner Wohnung bis zur Praxis gebrauche. Aufgrund des ausschließlich privaten Zwecks der Fahrten müsse er wie ein normaler Arbeitnehmer behandelt und ebenso von den Gebühren für Zweitgeräte befreit werden.

Das Verwaltungsgericht Mainz war anderer Meinung und verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung der rückwirkend erhobenen GEZ-Gebühren. Nach Ansicht der Richter sei die Wohnung eines Selbstständigen in großem Maße in die eigentliche Berufsausübung mit einbezogen. Anfallende Arbeiten oder Geschäftsgespräche würden oftmals am heimischen Schreibtisch oder sogar während der Fahrt erledigt. Dementsprechend gelte die Fahrt zur Arbeitsstätte nicht mehr als private Fahrt, sondern müsse bereits der Berufsausübung zugeordnet werden, urteilten die Richter. Folglich seien Autoradios auch dann gebührenpflichtig, wenn Selbstständige ihre Fahrzeuge nur für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzen.

Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat am 03.07.2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften in dritter Lesung verabschiedet.

Gegen das nicht zustimmungspflichtige Gesetz hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 10.07.2009 keinen Einspruch eingelegt. Es wird voraussichtlich am 01.09.2009 in Kraft treten. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist vor allem die in das kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommene Regelung zum Umgang mit Daten im Arbeitsverhältnis erwähnenswert (BT-Dr 16/13657; dazu bereits von Steinau-Steinrück/Mosch, NJW-Spezial 2009, 450). Ein neuer § 32 BDSG sieht insoweit vor, dass personenbezogene Daten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Zusätzlich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber Daten erheben darf, um Straftaten von Beschäftigten aufzudecken. Hervorzuheben ist, dass die neuen Regelungen unabhängig davon Anwendung finden sollen, in welcher Art und Weise die Datenverarbeitung erfolgt. Die bisherige Einschränkung, nach der die Vorschriften des BDSG nur dann Anwendung finden, wenn Daten automatisch bzw. in oder aus nicht automatisierten Daten verarbeitet werden, entfällt. Ausgeweitet wird ferner der Sonderkündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten gem. § 4 f BDSG.

Über die Änderungen wird die IHK in einer kostenfreien Vortragsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der TÜV-Gruppe, Herrn Dr. Reinhold Schefel, informieren.

Die kostenfreie Veranstaltung findet statt **am Mittwoch, 18. November 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 17. November 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

AGB's müssen lesbar sein

Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss darauf geachtet werden, dass diese ausreichend groß geschrieben werden. Wird eine zu kleine Schriftgröße gewählt, sind die Bestimmungen unwirksam. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden und die Unwirksamkeit des gesamten Vertragswerkes, nicht nur der AGB festgestellt.

Das Gericht sieht eine Schriftgröße ab 12, die üblicherweise verwendet wird, als ausreichend an. In dem zu entscheidenden Fall wurde dagegen die Schriftgröße 8 genutzt, die nur unter größten Schwierigkeiten lesbar war (Urteil vom 21.1.2009, AZ.: 18 O 351/08).

Aktueller Verzugszinssatz

Zum 1. Juli 2009 gab es Änderungen bei den Verzugszinsen. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Seit 1. Juli 2009 beträgt der Basiszinssatz 0,12 % (vorher: 1,62 %). Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der Homepage der Bundesbank http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php abgerufen werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes ergeben sich bei Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen:

Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz: 5,12 % (§ 288 Abs. 1 BGB).

Bei Geschäften zwischen Unternehmen beträgt der Zinssatz: 8,12 % (§ 288 Abs. 2 BGB)

Unzulässige Abfrage von SCHUFA-Einträgen

Werden von Unternehmen SCHUFA-Abfragen über Personen vorgenommen, mit denen es keine Geschäftsbeziehungen gibt, stellt dies einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Hierauf hat der Landesdatenschutzbeauftragte Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit einem aktuellen Verfahren hingewiesen. Die unbefugte Abfrage von SCHUFA-Daten stellt einen Bußgeldtatbestand, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Straftat dar.

In dem konkreten Fall ist noch unklar, ob die Abfragen über IT-Systeme des Unternehmens vorgenommen oder lediglich die Zugangskennungen zweckwidrig verwendet wurden. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Landesbeauftragten war die Datensicherheit in Bezug auf die SCHUFA-Passwörter jedenfalls nicht im notwendigen Umfang gewährleistet. Daher konnten diese von Unbefugten jederzeit für unzulässige Abfragen genutzt werden.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

Dienstag, 25. August 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, aber auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 24. August 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Das Beste aus zwei Welten“

Donnerstag, 10. September 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Es ist die größte Reform der im Handelsgesetzbuch geregelten Rechnungslegungsvorschriften seit 20 Jahren: das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) entlastet den Mittelstand und soll die Jahresabschlüsse aussagekräftiger machen. Gemeinsam mit unseren Referenten möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vorstellen und was jetzt für Sie als betroffener Unternehmer zu tun ist.

Als Referenten haben wir Experten aus der Praxis des Bilanz- und Steuerrechts von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, gewinnen können, die Ihnen die Neuerungen durch das BilMoG vorstellen werden.

Die Referenten (Oliver Geis-Sändig, Alexander Kuntz, Arnd van der Lake und Carsten Palm) werden Ihnen im Verlaufe und auch nach der Veranstaltung für Rede und Antwort gerne zur Verfügung stehen. Wir freuen uns auf einen interessanten Abend mit Ihnen, den wir gemeinsam bei einem kleinen Umtrunk ausklingen lassen.

Anmeldungen **bis 9. September 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... eine effiziente Buchhaltung“

Dienstag, 15. September 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Zu den vielfältigen Aufgaben eines Unternehmers bzw. Existenzgründers gehören unter anderem die Steuerung und Planung des eigenen Betriebs aus kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, muss der Unternehmer die Zahlen aus Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) etc. lesen können und die Verknüpfung von Ertrag und Liquidität verstehen.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Existenzgründer und kleine Unternehmer. Sie will Ihnen die Entscheidungshilfen für eine effiziente Buchhaltung näher bringen. Es werden Ihnen die Vor- und Nachteile der einfachen und doppelten Buchführung erläutert. In den beiden Folgeveranstaltungen werden dann die Themen Planung und Controlling behandelt.

Herr Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen, wird als gestandener Experte den Teilnehmern neben seinem Vortrag Rede und Antwort zu Fragen und Problemen stehen.

Anmeldungen **bis 14. September 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Insolvenzen: Wie erkennen und wie verhindern?“

Dienstag, 22. September 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jedes Unternehmen weist Stärken auf und auch verborgene Schwächen. Damit ein Unternehmen auf Dauer wettbewerbsfähig bleibt, ist es unerlässlich, sich über alle seine Chancen und Risiken genauestens zu informieren. Viele Unternehmen finden im Alltagsgeschäft für ein Unternehmens-Check-up jedoch leider keine Zeit. Nicht zuletzt deshalb trüdeln viele Unternehmen in Richtung Insolvenz, ohne es rechtzeitig zu erkennen.

Herr Rechtsanwalt Karl Michael Krempel, Saarbrücken, wird im ersten Teil des Abends einen Überblick über die Neuerungen der Insolvenzordnung geben, vor allen Dingen über den neuen Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung. Im zweiten Teil der Veranstaltung wird **Herr Michael Tietzen, TIKON Unternehmens- und Managementberatung, Tiefenbronn**, erläutern, wie durch das Optimieren der Geschäftsprozesse, den wirtschaftlichen Herausforderungen begegnet werden kann und damit Krisen oder sogar Insolvenzen verhindert werden können. Geschäftsprozessmanagement und Unternehmensplanung sind die Spezialgebiete von Herrn Tietzen, der über eine umfangreiche praktische Erfahrung verfügt.

Anmeldungen **bis 21. September 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Gewerbliches Mietrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht